

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg

Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 2019 (RLS-19)

Runderlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung,
Abteilung 4, Nr. 3/2021 - Verkehr
Sachgebiet 12: Umweltschutz
12.1: Lärmschutz
Vom 15. Februar 2021

Der Runderlass richtet sich an

- die Straßenbaubehörde des Landes Brandenburg
- die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nummer 19/2020 vom 24. November 2020 hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) die Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 2019 (RLS-19) eingeführt.

Mit Inkrafttreten der Zweiten Verordnung zur Änderung der Sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) (BGBl. 2020 I S. 2334) am 1. März 2021 gilt diese unter Beachtung der Übergangsregelung nach Abschnitt 3 in Verbindung mit Abschnitt 1 der neuen RLS-19 rechtsverbindlich für den Geltungsbereich der 16. BImSchV, sofern nicht bis zum 1. März 2021 das Baurechtsverfahren für den jeweiligen Straßenabschnitt eingeleitet worden ist. In diesem Fall sind noch die RLS 90 für den jeweiligen Straßenabschnitt anzuwenden.

§ 3 der 16. BImSchV nimmt auf Abschnitt 3 in Verbindung mit Abschnitt 1 der RLS-19 Bezug. Die Abschnitte 1 und 3 der RLS-19 sind somit direkt Teil der Verordnung und bedürfen keiner gesonderten Einführung. Die weiteren Abschnitte der RLS-19 werden für den Bereich der Lärmvorsorge an Bundesfernstraßen hiermit eingeführt. Eine entsprechende Änderung der Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VlärmschR 97 wird zu gegebener Zeit durch den Bund erfolgen.

Die RLS-19 sind ebenfalls ab dem 1. März 2021 für die Lärmsanierung entlang von Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes anzuwenden. Im Vorgriff auf eine Änderung der Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VlärmschR 97 gilt damit auch für die Lärmsanierung das Berechnungsverfahren nach den Abschnitten 1 und 3 der RLS-19.

Hinsichtlich des Weiterbestehens beziehungsweise der Aufhebung von Allgemeinen Rundschreiben des BMVI wird auf die Regelungen im ARS Nr. 19/2020 vom 24. November 2020 unter Nummer III. verwiesen.

Hiermit werden die RLS-19 mit den oben genannten Maßgaben für die im Zuständigkeitsbereich des Landes Brandenburg liegenden Bundesstraßen und Landesstraßen verbindlich eingeführt. Für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg liegenden Straßen wird die Anwendung empfohlen.

Dieser Runderlass wird im Amtsblatt für Brandenburg veröffentlicht.

Das Regelwerk ist bei der FGSV-Verlag GmbH, Wesselingener Straße 17, 50999 Köln zu beziehen.

Zweite Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-/Havelluch“

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umwelt und Klimaschutz
Vom 15. Februar 2021

Auf Grund des § 58 Absatz 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz als Verbandsaufsichtsbehörde am 28. Januar 2021 die nachfolgende Zweite Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-Havelluch“, die im Verbandsausschuss am 16. Dezember 2020 beschlossen wurde, genehmigt (Gesch.-Z.: 6-0448/16+19#32664/2021).

Die Zweite Änderung der Neufassung der Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

Potsdam, den 15. Februar 2021

Im Auftrag

Axel Loger
Referatsleiter

Zweite Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-/Havelluch“

Artikel 1

Änderung der Neufassung der Verbandssatzung

Die Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-/Havelluch“ vom 10. September 2018 (ABl. S. 990), zuletzt geändert am 21. Januar 2019 (ABl. S. 290), wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „der amtierende Vorstand“ durch die Wörter „die Mitglieder des amtierenden Vorstandes“ ersetzt.
2. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nummer 3 werden die Wörter „des Jahresflächenbeitrages (Beitragssatzes)“ durch die Wörter „der differenzierten Beitragssätze“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Nummer 6 werden jeweils nach dem Wort „Aufwendungen“ die Wörter „und Auszahlungen“ eingefügt.
3. In § 24 Absatz 1 Buchstabe b und in den Absätzen 2 bis 5 werden jeweils nach dem Wort „Aufwendungen“ die Wörter „und Auszahlungen“ eingefügt.
4. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Beitragslast für die Erfüllung der Aufgabe gemäß § 4 Absatz 4 Buchstabe a bestimmt sich gemäß § 80 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 1b in Verbindung mit Absatz 1a BbgWG nach der Größe der Flächen, mit denen die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind und nach der Nutzungsartengruppe, der die Flächen im Liegenschaftskataster zugeordnet sind.“
 - b) In Absatz 2 wird der Verweis auf „§ 80 Absatz 1 Satz 2“ durch den Verweis auf „§ 80 Absatz 1 Satz 6“ ersetzt
5. § 32 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des im Land Brandenburg für Wasserwirtschaft zuständigen Ministeriums.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Zweite Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-/Havelluch“ tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

Ausgefertigt:

Fehrbellin, den 8. Februar 2021

Verbandsvorsteher Jens Winter	Geschäftsführer Helmut-René Philipp
----------------------------------	--

**Erste Änderung der Neufassung der Satzung
des Gewässerunterhaltungsverbandes
„Oberer Rhin/Temnitz“**

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umwelt und Klimaschutz
Vom 16. Februar 2021

Auf Grund des § 58 Absatz 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz als Verbandsaufsichtsbehörde am 7. Januar 2021 die nachfolgende Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“, die im Umlaufverfahren durch die Verbandsversammlung am 14. Dezember 2020 beschlossen wurde, genehmigt (Gesch.-Z.: 6-0448/11+10#3509/2021).

Die Erste Änderung der Neufassung der Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

Potsdam, den 16. Februar 2021

Im Auftrag

Axel Loger
Referatsleiter

**Erste Änderung der Neufassung der Satzung
des Gewässerunterhaltungsverbandes
„Oberer Rhin/Temnitz“**

Artikel 1

Erste Änderung der Neufassung der Verbandssatzung

Die Neufassung der Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ vom 15. November 2018 (ABl. S. 1587) wird wie folgt geändert:

1. § 12 der Satzung wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) In Ausnahmefällen kann der Vorstand Beschlüsse auf schriftlichem Wege fassen (Umlaufverfahren), ohne eine Sitzung durchzuführen.“

2. § 13 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa. Folgender Satz 4 wird neu eingefügt:

„Der Verbandsvorsteher kann bestimmen, dass Mitarbeiter des Verbandes und Vertreter der steuer- und rechtsberatenden Berufe an der Verbandsversammlung teilnehmen.“

- bb. Der bisherige Absatz 3 Satz 4 wird Absatz 3 Satz 5.

Verwaltungsbezirk	Förderbetrag (gerundet)
Lenzen-Elbtalaue	26.400,00 €
Meyenburg	19.500,00 €
Putlitz-Berge	21.000,00 €
Landkreis Spree-Neiße	
Drebkau, Stadt	15.300,00 €
Forst (Lausitz), Stadt	65.400,00 €
Guben, Stadt	69.800,00 €
Kolkwitz	23.200,00 €
Neuhausen	12.800,00 €
Schenkendöbern	10.500,00 €
Spremberg, Stadt	82.700,00 €
Welzow, Stadt	13.400,00 €
Burg (Spreewald)	24.300,00 €
Döbern-Land	37.200,00 €
Peitz	30.000,00 €
Landkreis Teltow-Fläming	
Am Mellensee	21.700,00 €
Baruth/Mark, Stadt	14.100,00 €
Blankenfelde-Mahlow	68.000,00 €
Großbeeren	14.000,00 €
Jüterbog, Stadt	50.700,00 €
Luckenwalde, Stadt	77.000,00 €
Ludwigsfelde, Stadt	76.900,00 €
Niedergörsdorf	19.700,00 €
Nuthe-Urstromtal	18.600,00 €
Rangsdorf	33.000,00 €
Trebbin, Stadt	27.600,00 €
Zossen, Stadt	51.900,00 €
Dahme/Mark	42.200,00 €
Landkreis Uckermark	
Angermünde, Stadt	74.400,00 €
Boitzenburger Land	16.200,00 €
Lychen, Stadt	21.200,00 €
Nordwestuckermark	18.100,00 €
Prenzlau, Stadt	104.600,00 €
Schwedt/Oder, Stadt	173.400,00 €
Templin, Stadt	91.800,00 €
Uckerland	12.200,00 €
Brüssow (Uckermark)	23.500,00 €
Gartz (Oder)	30.000,00 €
Gerswalde	20.300,00 €
Gramzow	35.200,00 €
Oder-Welse	16.900,00 €

amtsfreie Gemeinden

Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg

Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne und mit lockerer Randbebauung - RLuS 2012, Fassung 2020

Runderlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung,
Abteilung 4, Nr. 8/2021 - Verkehr
Vom 16. März 2021

Der Runderlass richtet sich an

- die Straßenbaubehörde des Landes Brandenburg
- die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nummer 03/2021 vom 11. Januar 2021 hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur die Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne und mit lockerer Randbebauung - RLuS 2012, Fassung 2020 eingeführt. Erläuternd wird auf die Regelungen in diesem ARS verwiesen.

Hiermit werden die RLuS 2012, Fassung 2020 für die im Zuständigkeitsbereich des Landes Brandenburg liegenden Bundesstraßen und Landesstraßen verbindlich eingeführt. Für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg liegenden Straßen wird die Anwendung empfohlen.

Dieser Runderlass wird im Amtsblatt für Brandenburg veröffentlicht.

Das Regelwerk ist bei der FGSV-Verlag GmbH, Wesselingener Straße 17, 50999 Köln zu beziehen.

Das PC-Berechnungsprogramm kann per Download inklusive Benutzerhandbuch bezogen werden bei der Firma: Lohmeyer GmbH, Friedrichstraße 24, 01067 Dresden.

Dritte Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-/Havelluch“

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz
Vom 23. März 2021

Auf Grund des § 58 Absatz 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz als Verbandsaufsichtsbehörde am 19. März 2021 die nachfolgende Dritte Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und

Bodenverbandes „Rhin-/Havelluch“, die im Verbandsausschuss am 3. März 2021 beschlossen wurde, genehmigt (Gesch.-Z.: 6-0448/16+21#77422/2021).

Die Dritte Änderung der Neufassung der Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Potsdam, den 23. März 2021

Im Auftrag

Axel Loger
Referatsleiter

Dritte Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-/Havelluch“

Artikel 1

Änderung der Neufassung der Verbandsatzung

Die Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-/Havelluch“ vom 10. September 2018 (ABl. S. 990), zuletzt geändert am 16. Januar 2021 (ABl. S. 243), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Abweichend von Satz 1 kann die Verbandsschau abgesagt werden, wenn dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und zum Schutz der Teilnehmer der Verbandsschau geboten ist.“

2. Nach § 6 wird folgender § 6a neu eingefügt:

„§ 6a Sitzungen des Ausschusses und des Vorstandes und Sitzungen zur Wahl der Verbandsorgane

(1) Sitzungen der Verbandsorgane und zur Wahl der Verbandsorgane können als Präsenzsitzungen, Videositzungen oder Audiositzungen durchgeführt werden. Audiositzungen sollen nur dann durchgeführt werden, wenn eine Videositzung technisch nicht umzusetzen ist. Die §§ 7, 11 und 18 sind entsprechend anzuwenden.

(2) Präsenzsitzungen sind Sitzungen, bei denen Mitglieder am durch die Ladung bestimmten Ort zur gemeinsamen Beratung und Beschlussfassung zusammentreten. Präsenzsitzungen können auch unter freiem Himmel abgehalten werden, § 11 Absatz 2 bleibt unberührt.

(3) Der Vorsteher kann in Ausnahmefällen zulassen, dass einzelne Sitzungsteilnehmer auf begründeten Antrag hin per Video gemäß Absatz 4 oder Audio gemäß Absatz 5 an der Sitzung teilnehmen.

(4) Videositzungen sind Sitzungen der Verbandsorgane und zur Wahl der Verbandsorgane, bei denen die gemeinsame Beratung und Beschlussfassung unter Nutzung von Bild- und Tonübertragungen unabhängig vom Sitzungsort erfolgt. Videositzungen sind nur zulässig, wenn alle Sitzungsteilnehmer während der Sitzung ständig und gleichzeitig durch Bild- und Tonübertragung an der Beratung und Beschlussfassung teilnehmen können.

(5) Audiositzungen sind Sitzungen der Verbandsorgane und zur Wahl der Verbandsorgane, bei denen die gemeinsame Beratung und Beschlussfassung unter Nutzung von Tonübertragungen unabhängig vom Sitzungsort erfolgt. Audiositzungen sind nur zulässig, wenn alle Sitzungsteilnehmer während der Sitzung ständig und gleichzeitig durch Tonübertragungen an der Beratung und Beschlussfassung teilnehmen können.

(6) Der Vorsitzende hat in geeigneter Art und Weise das Stimmresultat der Beschlüsse festzuhalten und im Sinne der §§ 7 Absatz 5, 13 und 18 Absatz 6 eine Niederschrift anzufertigen.“

3. § 12 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie mit der Mehrheit der Stimmen der Ausschussmitglieder gefasst sind (Umlaufverfahren) und kein Mitglied (innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Unterlagen) widerspricht.“

4. § 18 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie mit der Mehrheit der Stimmen der Vorstandsmitglieder gefasst sind (Umlaufverfahren) und kein Mitglied (innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Unterlagen) widerspricht.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Dritte Änderung der Neufassung der Verbandsatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-/Havelluch“ tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt Brandenburg in Kraft.

Ausgefertigt:

Fehrbellin, den 22. März 2021

Marcel Alpers Helmut-René Philipp
Stellvertretender Verbandsvorsteher Verbandsgeschäftsführer